

## **§ 1. Die Organe des Instituts sind**

- a) die Institutskonferenz (IK),
- b) der Institutsvorstand (IV) und deren\*dessen Stellvertreter\*innen,
- c) die Institutsversammlung, um nach §8 Organisationsplan eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals sicherzustellen.

## **§ 2. Die Institutskonferenz (IK)**

### 1.1 Die Institutskonferenz setzt sich zusammen aus

- a) am Institut tätigen Universitätsprofessor\*innen,
- b) in selber Zahl Mitgliedern aus dem Personenkreis der in einem aktiven unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (Assistent\*innen – prae doc und post doc , Mitarbeiter\*innen in Forschungsprojekten, Senior Lecturer(s)),
- c) in selber Zahl Vertreter\*innen der Studierenden der Studienrichtungen, die am Institut für Islamisch-Theologische Studien angeboten werden,
- d) einer\*einem Vertreter\*in des nichtwissenschaftlichen Personals,
- e) drei Vertreter\*innen der nicht vollzeitbeschäftigten Lehrbeauftragten,
- f) die\*der Studienprogrammleiter\*in oder die\*der Vizestudienprogrammleiter\*in der SPL 14 (Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie) als ständige Auskunftsperson, sofern diese\*r dem Institut nicht angehört, sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein\*e von diesem nominierte Vertreter\*in.

1.2 Die Vertreter\*innen der unter §2 Abs. 2.1 unter b), d) und e) genannten Personengruppen werden von diesen, diejenigen der unter c) genannten Personengruppe durch die Studienrichtungsververtretung für jeweils zwei Jahre nominiert. In diesen Gruppen ist die Vertretung durch Ersatzleute sowie die Nachnominierung möglich. Im Fall von Vakanzen in der unter a) genannten Personengruppe gehen die Stimmen auf die im Dienst stehenden Universitätsprofessor\*innen über.

## 2. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

2.1 Die Institutskonferenz tagt mindestens zweimal im Semester und wird vom IV einberufen. Sitzungstermine sind vom IV mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

2.2 Das Quorum der IK ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und von der Personengruppe §2 Abs. 1.1 unter a) – c) mindestens zwei Vertreter\*innen anwesend sind.

2.3 Die Abstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

2.4 Bei Abstimmungen sind Zweitstimmen zulässig.

### 3. Vorschläge zur Bestellung der Institutsleitung

3.1 Die IK schlägt mit einfacher Mehrheit den IV zur Bestellung vor.

3.2 Die IK schlägt mit einfacher Mehrheit der\*dem Dekan\*in mindestens eine\*n Vertreter\*in des IV vor.

3.3 Der Termin für Abstimmungen für den IV beziehungsweise deren\*dessen Stellvertreter\*innen ist mindestens zwei Wochen im Vorhinein den Mitgliedern der IK bekannt zu geben.

3.4 Das Ergebnis dieser Abstimmungen gilt als Meinungsäußerung des Instituts hinsichtlich des Rechtes der Institutsangehörigen auf Anhörung durch die\*den Leiter\*in der Organisationseinheit (Fakultät).

### 4. Der IK obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

4.1. Erstattung von Empfehlungen für alle Institutsangelegenheiten.

4.2. Beratung und Entscheidungen über Stellungnahmen zu Institutsangelegenheiten, die im Hinblick auf die Bedeutung im Lehr- und Forschungsbetrieb beziehungsweise auf die damit zu erwartenden Kosten dem IV vorgelegt werden.

4.3. Diskussion des jeweiligen Entwicklungsplanes sowie von Vorschlägen zu öffentlichen Ausschreibungen in Personalangelegenheiten.

4.4 Empfehlungen an die\*den Dekan\*in zur Bestellung und Abberufung des IV; für eine Empfehlung zur Abberufung des IV ist eine Zweidrittelmehrheit der IK erforderlich.

4.5 Bei Stellenbesetzungen, sofern hierfür vom Senat der Universität Wien nicht gesonderte Kommissionen eingesetzt werden, beruft der IV als Grundlage für ihre\*seine Empfehlung an das Rektorat für jeden zu beratenden Fall eine Kommission ein. Diesen Kommissionen gehören Vertreter\*innen der in § 2 Abs. 1.1 unter a) bis c) genannten Personengruppen im selben Zahlenverhältnis wie in der IK an, ferner ein\*e Vertreter\*in der in §2 Abs. 1.1 litt. e) genannten Personengruppe. Die Nominierung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen („Kurien“). Mit beratender Stimme gehören diesen Kommissionen die\*der zuständige Studienprogrammleiter\*in für die am Institut für Islamisch-Theologische Studien angebotenen Studienrichtungen sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein\*e von diesem nominierte Vertreter\*in an.

4.6 Diskussion des jeweiligen Institutsprofils.

4.7 Beratung zur Besetzung der Funktion der\*des Studienprogrammleiter\*in.

### 5. Die Studienprogrammleitung

5.1. berichtet in jeder Sitzung der IK über ihre Tätigkeit sowie über die Studienkonferenz und ihre Entscheidungen, insbesondere über die Nominierung von Lehrbeauftragten.

### **§ 3. Institutsvorstand (IV)**

- a) Die Funktion des IV entspricht der im UG 2002 festgelegten Funktion der\*des Leiter\*in des Instituts (der Subeinheit).
- b) In Personalangelegenheiten spricht der IV gegenüber Rektor und dem Dekanat Besetzungsempfehlungen aus; dazu kann sie\*er Kommissionen einberufen oder den Rat der IK einholen (§2 Abs. 4.6).
- c) Der IV hat Informationspflicht gegenüber der Institutskonferenz in allen das Institut bzw. die Subeinheit betreffenden Belangen.
- d) Der IV beruft mindestens zweimal im Semester eine Institutskonferenz ein.

### **§ 4. Die Institutsversammlung (IVS)**

1. Der IV hat einmal im Jahr alle am Institut Beschäftigten und die durch einen Vertrag zu diesem Zeitpunkt am Institut beschäftigten Lehrbeauftragten sowie alle am Institut zugewiesenen Habilitierten, die sich im Besitz der Venia legendie befinden, und die Studierenden zu einer IVS einzuladen. Den Versammelten ist der Arbeitsbericht des IV vorzulegen.

### **§ 5. Änderung der Institutsordnung**

1. Änderungen der Institutsordnung können durch die IK auf begründeten, schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der IK vorgenommen werden.
2. Für die Änderungen der Institutsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der IK erforderlich.

### **§ 6. Nutzung der Einrichtungen des Instituts**

1. Für die Benützung der Fachbereichsbibliothek des Instituts gilt die Bibliotheksordnung bzw. die Bibliotheksordnung der UBW.
2. Für in dieser Institutsordnung nicht besonders geregelte Punkte ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane aus der Satzung der Universität Wien anzuwenden.
3. Für alle anderen Belange gilt die Hausordnung der Universität Wien.